

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Vorankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

**Einreicher:** Bürgermeister

Beratungsfolge	21. TA Technischer Ausschuss	am 26.10.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	12
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	16. Stadtratssitzung	am 05.11.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln stimmt dem Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Änderung der Gebührensätze in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zu:

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler voraussichtlich erhöht bis zu:

$Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$	144,00 €/Jahr
$Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$	345,60 €/Jahr
$Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$	576,00 €/Jahr
$Q_n \leq 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 40 \text{ m}^3/\text{h}$	1.440,00 €/Jahr
$Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$	2.304,00 €/Jahr
$Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$	3.456,00 €/Jahr

2. Die Einleitgebühr für Schmutzwasser wird in Abhängigkeit von der festzusetzenden Grundgebühr voraussichtlich auf bis zu 3,44 € /m<sup>3</sup> erhöht.
3. Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen wird voraussichtlich auf bis zu 0,74 € /m<sup>2</sup> erhöht.
4. Die Beseitigungsgebühr für Klär- und Fäkalschlamm wird voraussichtlich auf bis zu 71,30 € / m<sup>3</sup> erhöht.

### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Schmölln kalkuliert die Abwassergebühren 2020 - 2023.

Seit 24 Jahren, dem Jahr 1996 sind die Mengengebühren Abwasser und Niederschlagswasser nicht erhöht worden. Aufgrund erwarteter deutlicher Kostensteigerungen (u. a. Personalkostenanpassung an TVöD bis 2023 beim Betriebsführer, höherer Personaleinsatz Überwachung und Kontrolle der Abwasserinfrastruktur, Verdopplung Entsorgungskosten Klärschlamm durch erhöhte gesetzliche Anforderungen), ist die weitere kostendeckende Betreibung nur durch eine Erhöhung der Gebühren möglich.

Die genannten Gebühren bilden jeweils Obergrenzen, sowohl bei der Grundgebühr, als auch bei der Einleitgebühr Schmutzwasser. In der Praxis bedeutet das, dass eine Kombination beider Höchstwerte ausgeschlossen ist. Je nach konkret beschlossenen Gebührenmodell ergeben sich unterschiedliche Gestaltungsvarianten.

Die Beseitigungsgebühr Klär- und Fäkalschlamm stellt ebenfalls eine absolute Obergrenze dar. Grund für die erhebliche Steigerung ist eine in der Vorperiode entstandene Unterdeckung. Beabsichtigt ist, sofern dies genehmigungsfähig ist, auf den Vortrag in die neue Kalkulationsperiode zu verzichten.

Hinsichtlich der beabsichtigten Vorträge der Über- und Unterdeckung aus der Vorperiode besteht noch Abstimmungsbedarf mit dem Fachdienst Kommunalaufsicht. Derzeit wurde noch keine Einigung erzielt. Es ist nicht absehbar, ob diese so zeitnah erfolgt, dass die Veröffentlichung der BGS-EWS im Dezemberamtsblatt erfolgen kann, was Voraussetzung für ein Inkrafttreten zum 01.01.2021 wäre.

Um möglichen Einnahmeverlusten durch ein verspätetes Inkrafttreten der Satzung vorzubeugen, wird vorsorglich dieser Beschluss gefasst.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes erfordert die Vorhersehbarkeit und Messbarkeit des Handelns des Rechtsträgers, soweit Rechte Dritter berührt werden. Der Betroffene muss anhand der Rechtsvorschriften ersehen und berechnen können, ob und inwieweit die Verwaltung in seine Rechte eingreifen kann und mit welchen Leistungen er zu rechnen hat. Zulässig ist die rückwirkende Inkraftsetzung einer Abgabensatzung deshalb nur dann, wenn der Abgabepflichtige mit einer rückwirkenden Änderung seiner Rechtsposition rechnen konnte oder sogar musste und in der Lage war, sein Verhalten darauf einzurichten. Mit vorliegendem Ankündigungsbeschluss wird den rechtlichen Anforderungen für eine begrenzte Rückwirkung Rechnung getragen.

Sven Schrade  
Bürgermeister

**Anlage:** -

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln